

## SATZUNG FÜR DIE SENIORENVERTRETUNG DER STADT AUGSBURG

vom 22.11.2005 (ABl. vom 06.03.2009, S. 44)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
11.05.2009	15.05.2009, S. 100	§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1	16.05.2009
17.01.2011	28.01.2011, S. 7	§ 4 Abs. 1	18.01.2011
12.11.2012	30.11.2012, S. 290	Gliederung, Präambel §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	01.12.2012
02.07.2015	10.07.2015, S. 154	§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1	11.07.2015

### Gliederung

	Präambel
§ 1	Aufgaben und Organe
§ 2	Amtszeit und Mitgliedschaft
§ 3	Delegiertenversammlung
§ 4	Seniorenbeirat und Vorstand
§ 5	Geschäftsgang und Verfahren
§ 6	Mitwirkungsrechte
§ 7	Finanzierung
§ 8	Aufwandsentschädigung
§ 9	Wahlordnung
§ 10	Inkrafttreten

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

### Präambel

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieser Artikel 1 des Grundgesetzes gilt selbstverständlich auch für die alten Menschen.

Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Gesellschaft, diesem Grundrecht Wirkung zu verschaffen, die älteren Mitbürger in allen ihren Belangen zu unterstützen, damit ihre volle Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sichergestellt ist. Sie benötigen dazu aktive Fürsprecher gegenüber Politik und Gesellschaft.

Um die Belange dieser Bevölkerungsgruppe wahrzunehmen, ist es sinnvoll, eine Seniorenvertretung einzurichten. Diese setzt sich aktiv für die Interessen älterer Menschen auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet ein und klärt sie über ihre Rechte und Pflichten auf. Die Seniorenvertretung greift seniorenspezifische Themen auf, macht sie öffentlich und regt ihre politische Umsetzung an. Darüber hinaus macht sie sich die Förderung der Solidarität zwischen den Generationen zur Aufgabe.

Die Seniorenvertretung der Stadt Augsburg setzt sich für ein „**Seniorenrechtliches Augsburg**“ ein.

## § 1 Aufgaben und Organe

- 1) In der Stadt Augsburg besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürger eine Seniorenvertretung.
- 2) Die Seniorenvertretung ist ein politisches Organ. Sie vertritt aktiv die Interessen älterer Mitbürger in der Stadt Augsburg, arbeitet überparteilich, ist überkonfessionell und verbands- und weisungsunabhängig.
- 3) Die Seniorenvertretung versteht sich als Bindeglied zwischen der älteren Generation und dem Stadtrat.
- 4) Die Organe der Seniorenvertretung sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - der Seniorenbeirat und
  - der Vorstand des Seniorenbeirates

## § 2 Amtszeit und Mitgliedschaft

- 1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Neuwahl.
- 2) Mitglieder der Seniorenvertretung sollen Gemeindeglieder sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

## § 3 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung repräsentiert alle Augsburger Verbände, Einrichtungen und Institutionen, die aktive Seniorenarbeit betreiben und mindestens eine zweijährige kontinuierliche Arbeit nachweisen können.
- 2) Stimmfähige Mitglieder der Delegiertenversammlung sind je ein Vertreter/ eine Vertreterin folgender benennungsberechtigter Verbände, Einrichtungen, Institutionen und je ein Vertreter / eine Vertreterin deren Gruppierungen:

**a) Benennungsberechtigt sind:**

Allgemeiner Rettungsverband Schwaben e.V.  
Arbeiter-Samariter-Bund  
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Augsburg  
Arbeitsgemeinschaft der Altenclubs in der Arbeiterwohlfahrt und deren Ortsvereine  
Arbeitsgemeinschaft für ev. Altenarbeit im Dekanatsbezirk Augsburg und ihren Augsburger Kirchengemeinden  
Arbeitsgemeinschaft-SPD 60plus  
Bayer. Rotes Kreuz, Kreisverband Augsburg-Stadt  
Caritasverband für die Stadt Augsburg  
Deutscher Gewerkschaftsbund – Kreis Augsburg und dessen Einzelgruppen  
Der Paritätische Wohlfahrtsverband  
Diakonisches Werk Augsburg e. V.  
Israelitische Kultusgemeinde Schwaben – Augsburg  
Die Johanniter  
Kath. Altenwerk Augsburg und dessen Pfarr- und Verbandsgruppen  
Kath. Arbeitnehmer-Bewegung KAB, Altenwerk Augsburg Stadt  
Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V. und die Augsburger Kolpingsfamilien  
Malteser Hilfsdienst  
Senioren Union der CSU  
VDK – Der Sozialverband und dessen Ortsverbände

**b) Vertreter der Versorgungsregionen**

Je ein Vertreter / eine Vertreterin, der in den durch Stadtratsbeschluss festgelegten Versorgungsregionen offiziell beauftragten Einrichtungen zur Wahrnehmung der sozialen Fachberatung für Senioren.

**c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher**

Je ein Vertreter / eine Vertreterin der Heimbeiräte oder Heimfürsprecher der in Augsburg bestehenden Alten- und Pflegeheime.

**d) Vertreter des Stadtrates**

Je ein Vertreter / eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften.

### 3) Einzelpersonlichkeiten

Der Leiter des Referates, dem die Seniorenarbeit zugeordnet ist oder dessen Vertretung und der Leiter des für Seniorenarbeit zuständigen Fachbereiches oder dessen Vertretung gehören der Delegiertenversammlung als beratende Mitglieder an.

### 4) Ersatzpersonen

Für die nach § 3 Abs. 2 a) bis d) zu benennenden Vertreter ist jeweils eine Ersatzperson zu benennen, die den jeweiligen Delegierten im Verhinderungsfall vertritt.

### 5) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 4 Abs. 1 a) dieser Satzung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Anträge, Anfragen und Empfehlungen an den Seniorenbeirat
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Aktive Unterstützung des Seniorenbeirates durch Mitarbeit bei der Umsetzung der verschiedenen Initiativen
- Vermittlung der Informationen und Initiativen der Delegierten in die entsprechenden Verbände, Einrichtungen und Institutionen

6) Zur Delegiertenversammlung können Sachverständige zu speziellen Themen hinzugezogen werden.

### 7) Sitzung, Ladung, Vorsitz

Die Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten, der Seniorenbeirat oder der Vorstand des Seniorenbeirates dies schriftlich verlangt.

Die Ladung der Delegiertenversammlung und deren Leitung sind Aufgabe des Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder dessen Stellvertreters / Stellvertreterin. § 9 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

## § 4

### Seniorenbeirat und Vorstand

#### 1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:

##### a) gewählten Mitgliedern

Die Zahl der gewählten Mitglieder aus der Delegiertenversammlung muss mindestens um eins höher sein, als die Zahl der nach Buchstabe b) benannten Mitglieder.

##### b) benannten Mitgliedern

Jeder der folgenden Augsburger Verbände, Einrichtungen und Institutionen kann ein Mitglied zum Seniorenbeirat benennen:

Arbeiter-Samariter-Bund  
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Augsburg  
Arbeitsgemeinschaft der Altenclubs in der Arbeiterwohlfahrt  
Arbeitsgemeinschaft für ev. Altenarbeit im Dekanatsbezirk Augsburg  
Arbeitsgemeinschaft-SPD 60plus  
Bayer. Rotes Kreuz, Kreisverband Augsburg-Stadt  
Caritasverband für die Stadt Augsburg  
Deutscher Gewerkschaftsbund – Kreis Augsburg  
Der Paritätische Wohlfahrtsverband  
Diakonisches Werk Augsburg e. V.  
Israelitische Kultusgemeinde Schwaben – Augsburg  
Die Johanniter  
Kath. Altenwerk Augsburg  
Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.  
Malteser Hilfsdienst  
Senioren Union der CSU  
VDK – Der Sozialverband

##### c) Vertretern des Stadtrates

Den Vertretern des Stadtrates entsprechend § 3 Abs. 2 d) dieser Satzung.

#### **d) Einzelpersonlichkeiten**

Dem Leiter des Referates, dem die Seniorenarbeit zugeordnet ist (ohne Stimmrecht) oder seiner Vertretung.

Dem Leiter des für Seniorenarbeit zuständigen Fachbereiches (ohne Stimmrecht) oder seiner Vertretung.

#### **2) Nachfolge, Neubenennung, Nachwahl, Ausschluss**

Erweitert sich die Zahl der benannten Mitglieder, rücken entsprechend der Vorgabe des § 4 Abs. 1 a) dieser Satzung, in der Reihenfolge der Stimmzahl, Ersatzleute nach.

Fallen im Seniorenbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl Mitglieder aus der Delegiertenversammlung nach.

Fallen im Seniorenbeirat benannte Mitglieder auf Dauer aus, hat der jeweilige Verband ein neues Mitglied zu benennen.

Fallen Mitglieder im Vorstand auf Dauer aus, ist vom Seniorenbeirat jeweils ein Mitglied nachzuwählen.

Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder aus schwerwiegenden Gründen aus dem jeweiligen Gremium auszuschließen, insbesondere bei Verstößen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **3) Vorstand**

Der Vorstand wird vom Seniorenbeirat gewählt und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, vier Beisitzern und dem Schriftführer / der Schriftführerin.

Der Vorstand kann ein Präsidium einsetzen.

Der Vorstand kann zusätzliche Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben entsprechende Sachausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen oder zu besonderen Themen Sachverständige hinzuziehen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### **4) Vorsitz**

Der Vorsitzende / die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

#### **5) Präsidium**

Sollte der Vorstand ein Präsidium einsetzen, so setzt sich dieses zusammen aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und der Geschäftsführung.

Das Präsidium arbeitet dem Vorstand zu.

### **§ 5 Geschäftsgang und Verfahren**

1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf Antrag entschieden.

Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirates sind mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden.

3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige hinzuziehen.

6) Die Anregungen und Anträge des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

7) Über alle Sitzungen des Seniorenbeirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und vom Schriftführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

8) Es wird erwartet, dass die Mitglieder der Seniorenvertretung ihr jeweiliges Mandat in den Gremien wahrnehmen.

- 9) Die Geschäftsführung der Seniorenvertretung wird von der Leitung der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates wahrgenommen.

## **§ 6 Mitwirkungsrechte**

- 1) Der Seniorenbeirat unterstützt aktiv die Seniorenpolitik in der Stadt Augsburg. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die die Seniorenpolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg fallen.
- 2) Beschlussvorlagen, die sich mit Angelegenheiten älterer Menschen befassen, sind vor der Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen ist zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen auch ein Vertreter des Seniorenbeirates einzuladen, der aber kein Stimmrecht besitzt. Der Seniorenbeirat erhält vorher die nötigen Informationen, insbesondere eine Sitzungseinladung.
- 3) Stellungnahmen, Empfehlungen, Anträge und Anfragen des Seniorenbeirates sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss, einer zu bildenden Stadtratskommission bzw. der Stadtverwaltung innerhalb von 3 Monaten zu behandeln.

## **§ 7 Finanzierung**

- 1) Durch die Stadt Augsburg wird für die Begleitung der Arbeit des Seniorenbeirates eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Seniorenbeirat in der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- 2) Dem Seniorenbeirat wird seitens der Stadt Augsburg jährlich ein angemessenes Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat verwaltet. Sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung ist ehrenamtlich.
- 2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und seiner Sachausschüsse, erhalten die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine Entschädigung, entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrates.
- 3) Bei Reisen im Auftrag des Seniorenbeirates werden die tatsächlich entstandenen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung gemäß den Richtlinien der Stadt Augsburg erstattet; Tagegelder werden nicht gewährt.

## **§ 9 Wahlordnung**

- 1) Verfahren

Zur Delegiertenversammlung, in der die Wahl des Seniorenbeirates stattfindet, wird von der Stadt Augsburg, unter Angabe von Zeit und Ort, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Seniorenvertretung eingeladen.

- 2) Spätestens 2 Monate vor dem Termin der Wahlversammlung fordert die Stadt Augsburg die in § 3 Abs. 2 a – d) aufgeführten Organisationen auf, ihre Vertreter und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung zu benennen. Die Organisationen melden ihre Delegierten an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.

Eine Benennung ist nicht zulässig, wenn die benannte Person hauptamtlich bei den benennungsberechtigten Verbänden, Einrichtungen und Institutionen beschäftigt ist. Gleiches gilt für die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) dieser Satzung.

- 3) Eine Kandidatur zum Seniorenbeirat oder Vorstand ist der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates schriftlich, spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Wahl, anzuzeigen.

- 4) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt ein Vertreter der Stadt Augsburg, ihm obliegt die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates.

- 5) Wahl des Seniorenbeirates

Vor Beginn der Wahlversammlung wird den Delegierten eine Namensliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des benennenden Verbandes ausgehändigt.

- 6) Jeder Kandidat / jede Kandidatin zum Seniorenbeirat bzw. zum Vorstand erhält in der jeweiligen Wahlversammlung Gelegenheit, sich vor der Wahl kurz vorzustellen.

- 7) Die Delegierten wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte entsprechend § 4 Abs. 1 a) dieser Satzung die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Ersatzleute.

- 8) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Seniorenbeiratsmitglieder gewählt werden können. Einem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

Die Wahl erfolgt geheim.

- 9) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen der gewählten Mitglieder.

Wenn bei Stimmgleichheit für Kandidaten aufgrund der Mitgliederbegrenzung im Seniorenbeirat keine Entscheidung über ihr Mandat herbeigeführt werden kann, erfolgt für diese Kandidaten ein weiterer Wahlgang. Die Kandidaten haben bei diesem Wahlgang erneut die Möglichkeit, sich der Wahlversammlung kurz vorzustellen.

Kann aufgrund von Stimmgleichheit auch in diesem Wahlgang keine Entscheidung herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- 10) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Stadt Augsburg die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 3 Wochen ein. Den Vorsitz bei dieser Sitzung führt ein Vertreter der Stadt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl des Vorstandes.

- 11) Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes gelten § 9 Abs. 1 - 10 der Satzung entsprechend.

Der Vorstand wird von den in § 4 Abs. 1 a – c) dieser Satzung genannten Mitgliedern des Seniorenbeirates gewählt.

- 12) Das Wahlergebnis für den Seniorenbeirat und den Vorstand wird von der Stadt Augsburg öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.\*

---

\* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 22.11.2005 (ABl. vom 06.03.2009, S. 44)